

II--3196 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG

XIV. Gesetzgebungsperiode

Zahl 10.072/85-1.1/77

1492.IAB

Zustand der Unterkunftsbaracken in
der Burstynkaserne;

1978 -01- 24

zu 1497/J

Anfrage der Abgeordneten Mag. HÖCHTL
und Genossen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 1497/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Mag. HÖCHTL und Genossen am 30. November 1977 an mich gerichteten Anfrage Nr. 1497/J, betreffend Zustand der Unterkunftsbaracken in der Burstynkaserne, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Wie die Ermittlungen ergeben haben, konnten in der Zwischenzeit die in der vorliegenden Anfrage aufgezeigten Mängel in der Burstynkaserne durch die Bundesgebäudeverwaltung II behoben werden.

Zu 2:

Bezüglich des Bauzustandes der Kasernen des Bundesheeres habe ich die sehr umfangreichen Erhebungsunterlagen den Wehrsprechern der Parlamentsparteien bereits bei einer Besprechung am 5. September 1977 zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt. Von einer Vervielfältigung dieser Unterlagen wurde im Einvernehmen mit den Wehrsprechern im Hinblick auf die damit verbundene Arbeitszeit und die Kosten Abstand genommen.

- 2 -

Zu 3 und 4:

Die erwähnte Bauzustandsübersicht wurde dem für die Instandhaltung und Instandsetzung der Kasernen nach dem Bundesministeriengesetz 1973 zuständigen Bundesministerium für Bauten und Technik zugeleitet. Ich bin nicht in der Lage anzugeben, welche Geldmittel für die Beseitigung der aufgezeigten Mängel erforderlich wären. Eine derartige Kostenerhebung könnte nur durch das Bundesministerium für Bauten und Technik mit seinen nachgeordneten Dienststellen vorgenommen werden, die auch über das hierfür erforderliche Fachpersonal verfügen. Wann die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen im Hinblick auf die zur Verfügung stehenden Budgetmittel im einzelnen verwirklicht werden können, wird von weiteren Absprachen zwischen dem Bundesministerium für Bauten und Technik und den zuständigen militärischen Dienststellen abhängen.

24. Jänner 1978

